Wien, Donnerstag den 9. October 1879. XII. Jahrgang. Nr. 41.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Alte Jagd- und Fischerei-Ordnungen *).

Wie bei vielen Gewerben, so findet man auch bei Jägern und Fischern die Kenntniß mancher Vorschriften, insbesondere Verbote, deren national-ökonomische oder polizeiliche Berechtigung vollkommen anerkannt werden muß, welche aber der Advocat oder Beamte vergebens in Sammlungen von Gesetzen oder Verordnungen aufsuchen wird. Sie leben als Tradition fort, beachtet vom ehrlichen Gemüthe, mißachtet vom lockeren Charakter. Von den Behörden werden sie nicht mehr zwangsweise zur Anwendung gebracht, denn in den Aemtern sind sie nicht mehr gekannt, auch daselbst nicht vorhanden. — Hie und da bringt ein Journal in einer Notiz eine alte Verordnung als einen Fund für die Culturgeschichte. In ähnlicher Absicht, nämlich als Beitrag für die Geschichte der Jagd und Fischerei sollen hier einige alte Anordnungen nach Weglassung der für Adelige giltigen Bestimmungen und nach Weglassung überflüssiger Weitschweifigkeit und nach Modernisirung nebensächlicher veralteter Ausdrücke vorgeführt werden.

Die im Jahre 1577 „neu aufgerichtete Landgerichtsordnung“ (enthalten in der Registratur des kärntnerischen Landesausschusses) verordnet:

„Vom Federwildpred“: Wer von gemeinen Leuten, insbesondere Halterbuben, vor „Sanct Johanns Gotstaufferstag“ ein Wildpret oder Geflügel ausnimmt, fecht (fängt?) oder scheüst (schießt?), ist dem Gericht zwei Schilling Pfennig (beiläufig 14 kr. ö. W.) verfallen und soll im Falle der Zahlungsunfähigkeit Tag und Nacht im Gefängnisse gehalten werden. (Gegenwärtig wird eine Geldstrafe von 5 fl. einer Arreststrafe von 24 Stunden gleich gehalten.)

„Vom Hasen“: Gleiche Strafe trifft auch Jene, welche Hasen von Anfang März bis St. Bartlmä „zuraiten“, schießen oder „fahen“ (fangen?). Den Adeligen soll aber die Hetz jederzeit frei und unverboten sein.

„Vom Fischsachen“: „Bisher ist am Fischsachen eine merklich schädliche Unordnung gehalten worden, so daß man „das Pruet“ von den besonders guten Edelfischen sowohl in den fließenden Wässern als auch in den Seen gar nicht verschont, sondern „nach der menig“ (nach der Menge?) aufgefischt und damit die Wässer verödet hat. Deßhalb sollen jene, welche auf fließenden oder stillstehenden Wässern zu fischen haben, mit einander „einer einhelligen gleichen Maß und Größe der Meschen (Maschen) und prütl (?), darnach allerlei sort fisch“ (für jede Fischgattung?) und zu welcher Zeit sie gefangen werden sollen, zwischen hin und phingsten schierist künftig (von welcher und bis zu welcher Zeit) auf einen bestimmten Tag, des sie sich selbst entschließen, auch einer Strafe, darob der Herr Landeshauptmann oder Verweser halte sollen (vollziehen solle), vergleichen, und denselbigen mit besonderen Fleiß getreulich nachkommen in Ansehung (in Absicht) daß solches ein nützlich gutes Werk und zuvorab (zuvorab oder zuvörderst) jenen Personen, welchen die Fischereien gehören am meisten dienlich ist.“

In dieser nahezu wörtlich vorgeführten Anordnung, daß sich die Fischereiberechtigten über die Größe der zu fangenden Fische, über die Zeit des Fischfanges, ja auch über die Strafen, welche die politische Behörde verhängen solle, zu einigen hätten, wurde ein guter Grund für Fischerei-Genossenschaften gelegt. — Eine Fischerei-Genossenschaft, wenigstens hinsichtlich des gleichartigen Vorganges, dürfte am Klagenfurter See, nach folgender von einem Fischer erhaltenen Beschreibung aber gewiß am Ossiacher-See bestanden haben. Die Fischerei in demselben gehört beiläufig dreißig Fischern. Am „unteren“ Theile (dem Theile des See-Ausflusses) reichen die Parcellen der einzelnen Fischer bis in die Mitte, jeder hat daher sein besonderes Gebiet. Im „oberen“ Theile des Sees, welcher gegen den Einfluß der Tibel liegt, haben 16 Fischer ebenso viele Uferparcellen, nämlich solche gewöhnlich vom Wasser bedeckte Parcellen, in welchen Schilf wächst. Der innerhalb des Schilfes gelegene tiefere Seetheil gehört den 16 Fischern zusammen, welche die Fischerei in neuerer Zeit ohne Ordnung betreiben, die aber in älterer Zeit folgende „Ordnung“ gehabt haben sollen: Im Winter, nämlich von Michaeli bis Georgi, wechselten die Fischer tagweise, indem sie in einer bestimmten Reihenfolge im Kreise jeden Tag um einen Ufertheil vorrückten. Von Georgi bis Michaeli, das ist im Sommer, bildeten die 16 Fischer drei Gruppen, die eine Gruppe, bestehend aus den vier Vorfischern und die zwei übrigen Gruppen, bestehend aus je sechs Fischern. Diese drei Gruppen benützten das ganze Terrain in drei Theilen und wechselten diese Theile jährlich. Die Fischer durften während der Reibzeit keine Hechte fangen, die Lachsrechen (zum Fangen der Lachsforellen) mußten wenigstens 2000 Schritte vom See entfernt sein,

*) Aus Dr. Eduard Herrmann's „Kärntnerischem Gemeindeblatte“.

Schlein durften nicht mit der Angel gefangen werden, weil bei dieser Fangart kleine Krebse nothwendig sind, also die Krebszucht außerordentlich geschädigt wird, auch durften nur faustgroße Krebse gefangen werden, das sind solche, welche in der Faust gehalten, aus derselben mit den ganzen Scheeren und mit dem ganzen Schweife heraussehen. — In Folge der Nichtbeachtung dieser alten Ordnung soll es dahin gekommen sein, daß der Ossiacher-See, welcher ehemals als der fischreichste Kärntens genannt wurde, gegenwärtig nahezu keine Lachsforellen und mit Rücksicht auf seine Nährkraft auch nicht genügend andere Fische enthält.

In dieser neu aufgerichteten Landgerichtsordnung finden wir auch die interessante Bestimmung für die Gerichte, daß für jene fließenden Wässer, in welchen bisher der Fisch- und Krebsenfang Jedermann freistand, Ordnung geschafft und Strafen angedroht werden sollen.

Was die Rechte des Adels betrifft, so sollte es beim alten Herkommen so lang verbleiben, bis sich die ehrsame Landschaft in Kärnten mit Einhelligkeit eines anderen und besseren Mittels vergleichen werde.

Eine weitere interessante Norm ist die Jäger- und Fischerei-Ordnung, errichtet von den Landständen des „Erzherzogthums“ Kärnten am 16. Jänner 1731 und approbirt am 16. Jänner 1732 (findbar im 5. Bande der in der Registratur des kärntnerischen Landesausschusses enthaltenen Sammlung der Patente, Currenden und Circularien). Diese Jagd- und Fischerei-Ordnung enthält hauptsächlich Bestimmungen über Wildschonzeiten, über die standesmäßige, adelige Berechtigung zum Jagen und Strafbestimmungen. Die Bestimmungen über Wildschonzeiten müssen entweder in Vergessenheit gerathen oder durch spätere Normen wieder außer Giltigkeit gebracht worden sein, denn der Landespräsidial-Erlaß vom 9. Juni 1864, Nr. 581-P, besagt, daß in Kärnten keine Vorschriften über Schonzeiten des Wildes bestehen. Diese wurden erst durch das Gesetz vom 27. Jänner 1878, L. G. Bl. Nr. 4, wieder gegeben.

Den Bär, welcher ein sehr reißend und schädliches Thier ist, kann Jedermann erlegen, er verbleibt jedoch im Eigenthume des Jagdherrn, welcher einen Ducaten Schußgeld zu zahlen hat. Ebenso können auch „Lux“ und Wolf von Jedermann erlegt werden. Hasen sind vom 1. März bis Michaeli zu schonen, von Michaeli bis 1. März mit Netzen zu jagen. Das gleiche gilt bezüglich des „Fux“, mit der Ausnahme, daß dieser auch außer dieser Zeit, besonders im höheren Gebirge und auf der Alpe jedoch ohne Jagen soll geschossen werden dürfen, damit das Federwild besser erhalten werde. Dasselbe gilt bezüglich des Marders, Iltis und der Wildkatze. Biber und Otter (Fischotter) dürfen durch das ganze Jahr gefangen werden. Der „Dax“ unterliegt der Jagd nach dem St. Michaels-Tage, ist aber im Frühjahre zu schonen. Die Sperber, Habichte und alle anderen Raubvögel sind nach Möglichkeit zu vertilgen. Bezüglich des großen und kleinen Federwildes gilt als Regel, daß die „Hannen“ nicht vor dem Georgi-Tage, die Hennen jedoch mit möglichster Schonung erst nach dem Bartholomä-Tage, Hasel-Hühner aber nach dem Jacobi-Tage geschossen werden dürfen. Rebhühner dürfen erst nach Jacobi gefangen werden, es soll jedoch vor jedem „Kütt“ wiederum ein Hahn und ein „Händl“ ausgelassen werden. Wildgänse, Enten und andere Vögel können von den Besitzern stehender „besetzter“ Wässer abgeschossen werden. Beim Fangen und Schießen der Wachtl und Feldhühner und bei deren Fangen mit Hunden soll das Getreide nicht beschädigt oder der Schaden vergütet werden. Die Schnepfen und „Staudvögel“ konnten von Allen gejagt werden. Kleine Vögel durften von Nobilitirten, Officieren und Studenten gefangen werden, doch mußten diese die Bewilligung vom Waldbesitzer haben und mußten die Vogel-Fänge so weit auseinander sein, daß die Lock-Vögel einander nicht hören konnten.

Das Fischerei oder Fischweidrecht ist gleich der Jagd ein Recht des Grundherrn, doch mit dem Unterschied, daß an den von der Natur „besetzten“ Wässern (Seen und fließenden Wässern) jeder Adelige (Herr und Landmann) mit eigener Hand und Schnur oder Angel fischen durfte. Die Fische und Krebsen sind gleich dem Wild vernunftgemäß zu schonen und nur in der „zallmäßigen“ Größe (wahrscheinlich die Größe, welche sich die Herrschaft für die Zehententrichtung bedang) zu behalten. Die Zeit zu fischen läßt sich nicht ansetzen *).

*) Vergl. auch Peyrer: Fischereibetrieb und Fischereirecht in Oesterreich. Wien 1874.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Besitzer eines Freischurfes kann Denjenigen, welcher behauptet, auf die Verleihung des Grubenfeldes einen älteren Anspruch zu haben, mittelst Aufforderungsklage zur Austragung dieses Rechtes nicht belangen.

Ludwig B. und Johann B. entdeckten in der Gemeinde C. auf der zur Jaworzno'er Gewerkschaft gehörigen Parcelle Nr. 3494 ein Kohlenlager und es wurde ihnen über ihr Gesuch durch die Krakauer k. k. Berghauptmannschaft, nach vorgenommenem Augenscheine, bedeutet, daß die Verleihung des Eigenthums des Grubenfeldes möglich sei und nach Rechtskraft dieses Bescheides erfolgen werde. Bei Gelegenheit der Vornahme des obigen Augenscheines haben die Erben des Grafen P. eingewendet, daß ihnen dieses Grubenfeld als Albertinisches bekannt, bereits unterm 20. Nov. 1808, Z. 251, verliehen wurde und haben gegen die Entscheidung der Berghauptmannschaft vom 9. September 1873, Z. 787, den Recurs an das k. k. Handelsministerium eingebracht, welches diese Entscheidung aufgehoben und angeordnet hat, damit beide Parteien gemäß § 61 B. G. ihre der Verleihung entgegenstehenden, die Priorität des Eigenthums betreffenden Streitigkeiten im Rechtswege austragen, in Folge dessen den Parteien von der Berghauptmannschaft verordnet wurde, sich binnen 14 Tagen auszuweisen, daß sie die entsprechenden Schritte bei dem competenten Gerichte eingeleitet haben.

Ludwig B. und Johann B. traten daher bei dem Krakauer k. k. Landesgerichte mit einer Klage gegen die Erben des Grafen P. auf, in welcher sie behaupten, daß die Einwendungen der Belangten bei dem durch die Bergbehörde veranlaßten Augenscheine und ihre Ansprüche zur Priorität des strittigen Grubenfeldes eine Berühmung enthalten und verlangen, daß den Belangten aufgetragen werde, binnen 14 Tagen ihre Rechte zu dem besagten Grubenfelde auszuführen, widrigens ihnen das ewige Stillschweigen aufgelegt werde.

Nach durchgeführtem schriftlichem Aufforderungsprocesse hat das Krakauer k. k. Landesgericht mittelst des Urtheiles vom 9. März 1878, Z. 1648, dem Klagebegehren im Ganzen stattgegeben, hauptsächlich aus den Gründen:

Daß vor Allem Kläger den Anforderungen des § 63 der g. G. O. bezüglich der Beschreibung des Gegenstandes des Streites, ungeachtet die Belangten das Gegentheil behaupteten, vollkommen Genüge geleistet haben. Auch das Factum der Berühmung ist wirklich eingetreten, indem die Belangten durch ihr Eingangs erwähntes Auftreten vor der Bergbehörde, den Klägern den Weg zur Erlangung des Eigenthums des Grubenfeldes versperrt haben und die Kläger waren vollkommen berechtigt zu verlangen, daß die Belangten ihr früheres Recht, dessen sie sich rühmen, gehörig ausweisen.

Das k. k. Oberlandesgericht in Krakau hat jedoch mittelst Urtheiles vom 23. September 1878, Z. 7187, sowie auch der oberste Gerichtshof mit Entsch. vom 23. Mai 1879, Z. 4107, bestätigend, die Kläger mit ihrem Begehren abgewiesen. — Gründe:

Im vorliegenden Falle fehlen die Bedingungen, unter welchen die Erben des Grafen P. im Sinne der §§ 60, 61, 63 g. G. O. zur Ausführung ihrer Rechte verhalten werden können. Es kommt zwar hervor, daß die Kläger auf der Parcelle Nr. 3494 einen Freischurf haben, allein der Freischurf gibt nach § 34 des B. G. nur einen Anspruch auf Verleihung der Grubenmaße, den materiellen Rechtstitel zur Erwerbung des Grubenfeldes erlangt derselbe durch das Verleihungsgesuch, das Eigenthumsrecht auf die innerhalb einer bestimmten Begränzung vorkommenden Mineralien wird erst durch die Verleihung (§ 40 B. G.) und eigentlich durch die Verleihungsurkunde (§ 63 B. G.) erworben.

Die Kläger haben das Verleihungsgesuch überreicht und haben hiedurch im Sinne des § 52 B. G. das Vorrecht vor den späteren Erwerbern erlangt, allein insolange die Verleihung durch Ausstellung der diesfälligen Urkunde (§ 63 B. G.), ferner die Vermessung des verliehenen Feldes (§ 64 B. G.) nicht erfolgt ist, besteht das Grubenfeld in der Wirklichkeit nicht, es steht demnach den Klägern ein dingliches Recht zum Grubenfelde nicht zu und besitzen daher dieselben dieses Recht nicht. In Anbetracht nun, daß die Berühmung nicht gegen unbestimmte Personen sondern nach der Voraussetzung der obbezogenen Paragraphe der G. O. nur gegen bestimmte Personen gerichtet sein muß und nur der Besitz es ist, der ein dingliches Recht mit einer Person in solche Verbindung bringt, daß von Demjenigen, der sich eines solchen Rechtes

rühmt, behauptet werden kann, daß er sich eines Rechtes wider diese Person gerühmt habe, mangelt den Klägern jegliche Berechtigung, Andere zur Ausführung ihrer vermeintlichen Vorrechte betreffs des noch nicht bestehenden Grubenfeldes aufzufordern und umsoweniger die Belangten, welche Rechtsansprüche auf das viel ältere, noch am 20. Nov. 1808 verliehene Albertinische Grubenfeld, über dessen Bestand oder Nichtbestand die Berghauptmannschaft endgiltig noch nicht abgesprochen hat, erheben.

Der durch die Belangten bei der Freifahrung gemachte Einwand, daß das Grubenfeld, auf dessen Verleihung die Kläger gleichfalls nur einen Anspruch haben, dem Grafen P. bereits im Jahre 1808 verliehen worden ist, kann, insolange über den Bestand der Albertinischen Berggrube definitiv nicht abgesprochen ist, umsoweniger als eine Berühmung angesehen werden, als Kläger das Verhältniß der Albertinischen Berggrube zu dem von ihnen angesprochenen Grubenfelde aufzuklären unterließen, was sie durch Anschluß der Lagerungskarte, welche bei der Freifahrung vorlag (§ 50, 54 B. G.) und welche nicht nur die Lage des Aufschlusses, sondern auch die Taggegend darzustellen hat, hätten bewerkstelligen sollen.

Bei dieser Sachlage erscheint auch der von den Belangten gemachte Einwurf, daß Kläger den Gegenstand des Streites und das Recht, dessen sich die Belangten gerühmt haben, genau nicht beschrieben, ja sogar den Fundschacht, auf den die Belangten keinen Anspruch machen, mit dem Grubenfelde identificirt haben (§ 63 G. O.) gerechtfertigt und dieß umsomehr, als die durch die Belangten bei der Freifahrung und später im Recurse an das Ackerbauministerium gemachten Einwendungen von den Klägern näher nicht bezeichnet und diese Einwendungen wirklich berücksichtigt worden sind. Ger.-H.

Uebertragung von grundbücherlichen Liegenschaften in die neuen landtäflichen Grundbücher gelegentlich der Neuanlegung der Grundbücher: Die Norm des § 3, Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 89, betrifft Uebertragungen, welche der Neuanlegung der Grundbücher nachfolgen.

Bei den Erhebungen für die Anlegung neuer Grundbücher in der Katastralgemeinde O. stellte der Besitzer des dortigen landtäflichen Gutes, der Herrschaft O., den Antrag, daß einige bisher auf seinen Namen im Grundbuche vorgetragene Grundparcellen (nebenbei erwähnt im Gesammtausmaße von nur beiläufig 2 Joch) mit dem erwähnten Landtafelkörper (an dessen Grundstücke dieselben unmittelbar angrenzen) vereinigt und demgemäß bei Anlegung des neuen landtäflichen Grundbuches als ein Bestandtheil der Herrschaft O. in dasselbe übertragen werden. In Folge dessen hat sich nach Analogie der Anordnung des § 3, Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1874, R. G. Bl. Nr 89 das Landesgerichtspräsidium L. nach Vorlage der Erhebungen an die dortige k. k. Statthalterei mit der Anfrage gewendet, ob von derselben die Zustimmung zu der angesuchten Uebertragung aus dem Grundbuche in die Landtafel ertheilt werde.

Die k. k. Statthalterei hat hierauf erwidert, daß sie die gewünschte Zustimmung nicht ertheilen könne, und hat sich diessfalls auf die Anordnung des § 3, Abs. 4 des obigen Gesetzes, sowie auf die erläuternden Bemerkungen der seinerzeitigen Regierungsvorlage des Gesetzentwurfes (stenog. Prot. des Abgeordnetenhauses S. 905, Abs. 6), endlich auf die Ausführung des Berichterstatters in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. April 1874 (stenog. Prot. S. 1920) berufen, weil hienach die Vereinigung von rusticalen Grundstücken mit einem Landtafelkörper ohne Abschreibung eines entsprechenden Aequivalentes an letzterem überhaupt nicht zulässig sei.

Angesichts dieser Ablehnung wurde dem betreffenden Bezirksgerichte von dem Landesgerichtspräsidium bekanntgegeben, daß dem Ansuchen des Besitzers der Herrschaft O. keine Folge gegeben werden könne. — Letztere überreichte nunmehr gegen die Ablehnung der Zustimmung von Seite der k. k. Statthalterei bei dem betreffenden Bezirksgerichte einen Recurs an das k. k. Ministerium des Innern, welcher Recurs im Wege des Landesgerichtspräsidiums und der Statthalterei dem gedachten Ministerium vorgelegt wurde.

Mit Erlaß vom 14. Juli 1879, Z. 6916, hat das k. k. Ministerium des Innern diesem Recurse stattgegeben und den politischen Consens zu der in Rede stehenden Vereinigung, resp. bücherlichen Uebertragung ertheilt, und zwar mit der Begründung, daß die von den Veränderungen, welche der Neuanlegung der Grundbücher nachfolgen, handelnde Bestimmung des § 3, Abs. 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 89 auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar erscheint, anderseits gegen diese Vereinigung vom Standpunkte der Landesordnung und der Landtagswahlordnung kein Bedenken obwaltet, vielmehr für die Zuschreibung dieser seit Jahren mit der Herrschaft O. physisch und wirthschaftlich verbundenen Grundparcellen von geringem Ausmaße sowohl Motive praktischen Bedürfnisses, als auch die Rücksicht auf die Herstellung der tabularen Ordnung sprechen, sonach in öffentlicher Beziehung kein Anstand vorhanden ist. Ger.-Ztg.

Auch die von radicirten Gewerben zu entrichtende Erwerbsteuer ist keine Real-, sondern nur eine Personalsteuer und genießt ein gesetzliches Vorzugsrecht nicht.

Bei der Vertheilung des Meistbotes für das executiv veräußerte Färberhaus Nr. 104 in Kirchdorf hat das k. k. Bezirksgericht in Kirchdorf die rückständige erste Rate der Erwerbsteuer für das Jahr 1877 nebst Landesumlage mit 4 fl. 60 kr. und die rückständige erste und zweite Rate für das Jahr 1878 mit 9 fl. 32 kr. als Vorzugsposten zugewiesen.

Dagegen hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Erledigung vom 8. Jänner 1879, Z. 21713 über Recurs eines Tabulargläubigers, den erwähnten Erwerbsteuerrückständen das Vorrecht aberkannt und dieselben aus den Vorzugsposten ausgeschieden, weil der landesfürstlichen Erwerbsteuer und Landesumlage weder ein gesetzliches Pfandrecht auf das unbewegliche Gut des Executen, noch ein Vorrecht auf den aus der Versteigerung desselben erzielten Meistbot eingeräumt ist.

Ueber den Revisionsrecurs der k. k. Finanzprocuratur noe. des Aerars hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 19. März 1879, Z. 3081, die obergerichtliche Erledigung zu bestätigen befunden: weil die Erwerbsteuer nicht von Grund und Boden, sondern aus Anlaß der Ausübung eines Gewerbes entrichtet wird, daher ihrer rechtlichen Natur nach keine Real-, sondern eine Personalsteuer ist, welcher gesetzlich ein Vorzugsrecht vor den Tabulargläubigern nicht zusteht, und hiebei der Umstand, ob das Gewerbe, wie im vorliegenden Falle, ein radicirtes ist, oder in Folge bloßer Anmeldung oder behördlicher Concession ausgeübt wird, keinen Unterschied macht. Jur. Bl

---

Gesetze und Verordnungen.

1879. I. Quartal.

Verordnungsblatt für die k. k. Gendarmerie.

Nr. 1. Ausgeg. am 23. Jänner.

Circular-Verordnung vom 18. Jänner 1879, Nr. 648/185 III. Betreffend die Aufnahme von nicht activen Reservisten der auf verminderten Kriegsstand gesetzten oder theilweise mobilisirten Truppenkörper zur k. k. Gendarmerie.

Nr. 2. Ausgeg. am 23. Februar.

Circular-Verordnung vom 17. Jänner 1879, Praes. Nr. 97. Bekanntgabe des Termines zum Uebergange der Evidentführung der pensionirten Gendarmerie-Stabs- und Oberofficiere an die k. k. Landwehr-Commanden.

Circular-Verordnung vom 19. Februar 1879, Nr. 2419/582 III. Verlautbarung von Berichtigungen der Militär-Marschroutenkarte.

Circular-Verordnung vom 19. Februar 1879, Nr. 2420/583 III. Bestimmungen betreff des Eintrittes eines in der Evidenz der Landesschützen (Landwehr) stehenden Mannes in die k. k. Gendarmerie.

Nr. 3. Ausgeg. am 7. März.

Circular-Verordnung vom 20. Februar 1879, Praes. Nr. 38. Hinausgabe einer neuen Vorschrift zur Verfassung der Conduitelisten der Gendarmeriemannschaft.

Nr. 4. Ausgeg. am 21. März.

Circular-Verordnung vom 3. März 1879, Nr. 2837/673 III. Wegfall der Hinausgabe einer Ergänzung der Gendarmerie-Gesetzsammlung für das Jahr 1878.

Circular-Verordnung vom 19. März 1879, Nr. 3749/854 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.

Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr.

Nr. 1. Ausgeg. am 2. Jänner.

— — —

Nr. 2. Ausgeg. am 11. Jänner.

— — —

Nr. 3. Ausgeg. am 11. Jänner.

Circular-Verordnung vom 5. Jänner 1879, Praes. Nr. 1. Abdruck von Nr. 3 R. G. Bl.

Circular-Verordnung vom 5. Jänner 1879, Nr. 48/7 II. Abdruck von Nr. 4 R. G. Bl.

Circular-Verordnung vom 3. Jänner 1879, Nr. 16980/3989 IV (ex 1878) Hinausgabe des IV. Hauptstückes vom II. Theile des Exercier-Reglements für die k. k. Cavallerie.

Circular-Verordnung vom 25. December 1878, Nr. 16608/3539 II. Aenderung des Gebietsumfanges der Bezirksgerichte Polna und Pribislau in Böhmen.

Circular-Verordnung vom 25. December 1878, Nr. 16660/3545 II. Aenderung des Gebietsumfanges der Bezirksgerichte Neustraschitz und Schlan in Böhmen.

Nr. 4. Ausgeg. am 17. Jänner.

Circular-Verordnung vom 11. Jänner 1879, Praes. Nr. 2108 ex 1878. Berichtigungen mehrerer Dienstbücher und Vorschriften für die k. k. Landwehr.

Nr. 5. Ausgeg. am 24. Jänner.

Circular-Verordnung vom 25. December 1878, Nr. 16661/3546 II. Aenderung des Gebietsumfanges einzelner Bezirksgerichte und Bezirkshauptmannschaften in Böhmen.

Nr. 6. Ausgeg. am 29. Jänner.

— — —

Nr. 7. Ausgeg. am 7. Februar.

— — —

Nr. 8. Ausgeg. am 31. Februar.

Circular-Verordnung vom 5. Februar 1879, Nr. 1484/239 II. Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Stecken.

Circular-Verordnung vom 15. Februar 1879, Nr. 1912/263 V. Verlautbarung der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 22. Jänner 1879, Z. 20073/1178, in Betreff der Abquittirung des Limito-Rauchtabaks für das Militär und andere Bezugsberechtigte.

Nr. 9. Ausgeg. am 28. Februar.

— — —

Nr. 10. Ausgeg. am 15. März.

Circular-Verordnung vom 27. Februar 1879, Nr. 2718/511 II. Aenderungen in dem Gebietsumfange der Bezirksgerichte und Bezirkshauptmannschaften in Galizien.

Nr. 11. Ausgeg. am 27. März.

— — —

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, im Einvernehmen mit den betheiligten k. k. Ministerien, vom 27. August 1879, Z. 4386 M. J., an sämmtliche Landesbehörden, betreffend den Vorgang bei Bewilligung zur Errichtung von Wasserüberfuhren und bei Genehmigung der bezüglichen Gebührentarife.

Im Hinblicke auf die wahrgenommene Ungleichartigkeit des Vorganges in den einzelnen Ländern bei Ertheilung von Bewilligungen zur Errichtung von Wasserüberfuhren und bei Genehmigung der bezüglichen Gebührentarife findet das k. k. Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium und den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen, unter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze einerseits und die bestehenden Vorschriften über die Competenz in Betreff der Bewilligung von Mauthgebühren und der nach denselben Grundsätzen zu behandelnden Ueberfuhrsgebühren anderseits, folgende Anordnungen zu treffen:

1. Die Bewilligung zur Errichtung von Ueberfuhren in den zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer steht in erster Instanz der politischen Landesbehörde jenes Landes zu, in welchem die Ueberfuhr errichtet werden soll.

Besteht in der Strecke der zu errichtenden Ueberfuhr eine Aerarialüberfuhr so ist vor Ertheilung der Bewilligung das Vernehmen mit der Finanzlandesbehörde zu pflegen.

2. Berührt die zu einer solchen Ueberfuhr gehörige Anlage das Verwaltungsgebiet mehrerer Länder, so hat jene Landesbehörde, in deren Gebiet sich der Hauptbestandtheil der Anlage befindet, im Einverständnisse mit den anderen betheiligten Landesbehörden die Bewilligung zur Errichtung zu ertheilen, oder, wenn die betheiligten Landesbehörden sich nicht einigen, die Verhandlung zur ministeriellen Entscheidung vorzulegen.

In analoger Weise ist auch bei Bewilligung von Ueberfuhren zwischen dem Gebiete der diesseitigen Reichshälfte und dem Gebiete der königlich ungarischen Krone vorzugehen, und ist im Falle eines Dissenses mit den königlich ungarischen, beziehungsweise croatischen Behörden die Verhandlung zur weiteren Erörterung der Angelegenheit mit der betheiligten königlich ungarischen Centralstelle in Vorlage zu bringen.

3. Die ministerielle Bewilligung ist auch in allen jenen Fällen einzuholen, in welchen die Ueberfuhr zwischen dem In- und Auslande verkehren soll

Vor Erstattung der Anträge ist stets die Wohlmeinung der Finanzlandesbehörde einzuholen und mit dem eigenen Gutachten vorzulegen.

4. Nachdem die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze über die Ertheilung von Bewilligungen zur Errichtung von Ueberfuhren den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Competenz zur Bewilligung von Mauth, beziehungsweise Ueberfuhrsgebühren nicht derogiren, ist das der politischen Landesbehörde durch das Wasserrechtsgesetz eingeräumte Bewilligungsrecht zur Errichtung von Ueberfuhren nur innerhalb jener Grenzen auszuüben, auf welche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften die Competenz der Landesbehörde zur Bewilligung von Mauth- beziehungsweise Ueberfuhrsgebühren eingeschränkt ist.

Es sind daher, insofern in einzelnen Ländern durch spätere gesetzliche Anordnungen in Betreff der Ueberfuhrsgebühren nicht etwas Anderes bestimmt ist, in den unter 1 und 2 erwähnten Fällen Bewilligungen zur Errichtung von Ueberfuhren und zur Einhebung der bezüglichen Gebühren nach Vorschrift des Ministerialerlasses vom 14. December 1867, Z. 18260, beziehungsweise des Ministerialerlasses vom 18. März 1866, Z. 1452 St. M., Z. I, lit. e, von der Landesbehörde nur auf die Dauer von längstens fünf Jahren zu ertheilen, bei Bewilligungen über diese Zeitdauer hinaus aber die Angelegenheit unter Beantragung des zu genehmigenden Gebührentarifes zur ministeriellen Entscheidung vorzulegen.

5. Mit Rücksicht auf die vorstehend unter 4 festgesetzten Bestimmungen hat die Bewilligung von Ueberfuhrsgebühren auch bei Ueberfuhren auf nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer in erster Instanz von der politischen Landesstelle unter der bei 4 angegebenen Beschränkung der Zeitdauer auszugehen.

6. In den Fällen, in welchen nach den vorstehenden Bestimmungen die Einholung der ministeriellen Entscheidung stattzufinden hat, ist als Grundsatz festzuhalten, daß die bezügliche Verhandlung dann, wenn es sich um Ueberfuhren mit gewerbsmäßigem Betriebe oder unter Einhebung von Gebühren überhaupt handelt, dem Ministerium des Innern, in allen anderen Fällen aber dem k. k. Ackerbauministerium vorzulegen ist.

Personalien.

Seine Majestät haben den geheimen Rath Ferdinand Grafen Trautmannsdorf-Weinsberg zum Präsidenten, dann den geheimen Rath Alexander Fürsten v. Schoenberg-Hartenstein und den Fürsten Constantin Czartoryski zu Vicepräsidenten des Herrenhauses ernannt.

Seine Majestät haben genehmigt, daß der geheime Rath Heinrich Freiherr v. Calice als erster Sectionschef im Ministerium des Aeußern in die dritte Rangsclasse einrücke und den a. o. Gesandten Benjamin v. Kállay zum Sectionschef der vierten Rangsclasse desselben Ministeriums ernannt.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes bekleideten pens. Rechnungsrathe des Finanzministeriums Josef Mayer taxfrei den Titel und Charakter eines kais. Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Steueroberinspector Josef Tollmann anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Finanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den beim k. u. k. Consulate in Constantinopel in Verwendung stehenden Kanzleisecretär Julius Abramovich v. Adelburg den Titel eines Viceconsuls verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe der dalmatinischen Statthalterei Johann Mascarino anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Steuereinnehmersstelle bei der o. ö. Finanzdirection, eventuell eine Steueramtscontrolorsstelle der zehnten sowie mehrere Steueramtsadjunctenstellen der eilften Rangsclasse mit Cautionspflicht bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 228).

Zwei Ingenieursstellen mit der neunten Rangsclasse, eventuell zwei Bauadjunctenstellen in der zehnten Rangsclasse im Bereiche des Staatsbaudienstes im Küstenlande bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 230).

Rechnungsrevidentenstelle beim Rechnungsdepartement der k. k. Statthalterei in Prag mit der neunten Rangsclasse, eventuell Rechnungsofficialsstelle der zehnten oder Rechnungsassistentenstelle der eilften Rangsclasse bis 10. October. (Amtsbl. Nr. 232).

Rechnungsassistentenstelle bei der n. ö. Statthalterei in Wien mit der eilften Rangsclasse bis 25. October. (Amtsbl. Nr. 233).

☛ **Mit einer Beilage, Umtausch der Manz'schen Gesetzes-Ausgabe betreffend.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.